

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TU-023499-G0-024

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Sonderfahrwerksfedern**

den Änderungsumfang zur Tieferlegung des Aufbaus

vom Typ : **2205.120**

Cibach

des Herstellers : Heinrich Eibach GmbH

Suspension Technology

Am Lennedamm 1 57413 Finnentrop

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-023499-G0-024
Auftraggeber : Heinrich Eibach GmbH

Suspension Technology

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern Blatt 2 von 5
Typ : 2205.120 30.03.2004



I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Citroen
Fahrzeugtypen	N*KFX; N*NFZ; N*LFX; N*LFZ; N*LFY; N*RFV; N*RFS; N*VJZ; N*A9A; N*DJY; N*DHV; N*DHY; N*WJZ; N*RHY; N*WJY; N*KFW; N*NFU; N*RFN; N*RHZ; N*8HZ
Handelsbezeichnung	Citroen Xsara
EG-BE-Nr.	e2*93/81*0104*; e2*98/14*0104*;e2*93/81*0105*; e2*98/14*0105*; e2*93/81*0106*; e2*93/81*0107*; e2*98/14*0107*; e2*93/81*0108*; e2*98/14*0108*; e2*93/81*0109*; e2*98/14*0109*; e2*93/81*0110*; e2*98/14*0110*; e2*93/81*0111*; e2*98/14*0111*; e2*93/81*0112*; e2*93/81*0113*; e2*93/81*0114*; e2*93/81*0115*; e2*98/14*0115*; e2*98/14*0128*; e2*93/81*0175*; e2*98/14*0175*; e2*93/81*0189*; e2*98/14*0189*; e2*98/14*0232*; e2*98/14*0233*; e2*98/14*0234*; e2*98/14*0236*; e1*2001/116*0268*

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Federausführung vorne	EW 2205001 VA
für zul. Achslasten	bis max. 950 kg

Federausführung hinten	Seriendrehstabfeder mit serienmäßiger Einstellung
------------------------	---

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern vorne

Teileart : Schraubendruckfeder

Herstellbetrieb : Heinrich Eibach GmbH, 57413 Finnentrop

Typ : 2205.120

Ausführungen : 1 Vorderachsfeder

Kennzeichnung : Ausführungsbezeichnungen s.u.

Art / Ort der Kennzeichnung : Aufdruck im Bereich der mittleren Windung

Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Vorderachse	Hinterachse
Feder-Ausführungen	EW 2205001 VA	Seriendrehstabfeder
Kennung	linear	linear
Außendurchmesser (mm)	157	-
Drahtdurchmesser (mm)	13,25	-
Federlänge Lo(mm)	>275	-
Gesamtwindungszahl	5,5	-

Endanschläge (Serie)	Vorderachse	Hinterachse
Material	PUR	Gummi
Höhe /Durchmesser (mm)	80/55-48	70/50
Anzahl der Ringnuten	2	0 / Höhe inkl. Kegelspitze

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-023499-G0-024

Auftraggeber : Heinrich Eibach GmbH

Suspension Technology

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern

Typ : 2205.120



Blatt 3 von 5 30.03.2004

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

III.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

III.4 Anhängekupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-023499-G0-024

Auftraggeber : Heinrich Eibach GmbH

Suspension Technology

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern

Typ : 2205.120



Blatt 4 von 5 30.03.2004

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- **IV.1** Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- IV.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.
- **IV.3** Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- IV.4 Die Einschränkungen zum Verwendungsbereichs (s. Punkt I) sind zu beachten.
- **IV.5** Der Bremsdruckregler an Achse 2 muss gemäß den Vorgaben des Werkstatthandbuches überprüft und ggf. neu einjustiert werden.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau an Achse 1 erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung unter Beibehaltung der serienmäßigen Endanschläge vgl. Punkt I. und ggf. Federunterlagen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. SONDERFAHRWERKSFEDERN HEINRICH EIBACH GMBH,
	TYP: 2205.120, KENNZ. V: EW 2205001 VA***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-023499-G0-024
Auftraggeber : Heinrich Eibach GmbH

Suspension Technology

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern

Typ : 2205.120



Blatt 5 von 5 30.03.2004

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 0410230260)) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 30.03.2004

Nachtrag G: Erhöhung der zul. VA-Last

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Bereich Komponenten RNTUV KBA P-00009-95 0/5151 0/5151

Dipl.-Ing. Ulrich